



HVBG

HVBG-Info 22/1994 vom 12.08.1994, S. 1829 - 1834, DOK 142.27/017-BSG

**Zur Anhörung gemäß § 24 SGB X - BSG-Urteil vom 24.03.1994
- 5 RJ 22/93 -**

Zur ordnungsgemäßen Anhörung gemäß § 24 SGB X;
hier: BSG-Urteil vom 24.03.1994 - 5 RJ 22/93 -
Das BSG hat mit Urteil vom 24.03.1994 - 5 RJ 22/93 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ordnungsgemäß ist die Anhörung nur, wenn das Anhörungsschreiben nicht nur die für die beabsichtigte Entscheidung erheblichen Tatsachen aufführt, sondern auch dem Betroffenen eine ausreichende Frist zur Stellungnahme gegeben wird.
2. Nachholung i.S. von § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X meint, daß den Beteiligten die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen so rechtzeitig vor Erlaß des Widerspruchsbescheides bekannt gegeben sind, daß die Beteiligten auf die Entscheidung der Widerspruchsbehörde noch einwirken können.
3. Es ist nicht erforderlich, daß eine bisher nicht ordnungsgemäß durchgeführte Anhörung nach Erlaß des Bescheides während des Widerspruchsverfahrens vollständig neu erfolgt, um von einem Nachholen der Anhörung i.S. von § 41 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB X sprechen zu können. Tatsachen, die dem Betroffenen schon aus dem Verwaltungsverfahren bekannt sind, können vielmehr auch im Widerspruchsverfahren als bekannt vorausgesetzt werden.